

Richtlinie	Hinweise zur Durchführung
<p align="center">des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung einer Zuwendung zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen zerstörtem forstlichen Produktionspotenzial – Wiederaufbauzuschuss Wald –</p>	
<p>Vom 6. November 2000 - Az.: 52-8678.15</p>	
<p>1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage</p>	
<p>1.1 Zuwendungszweck</p>	
<p>Der Wiederaufbau naturnaher, standortgerechter Mischwälder zur zukünftigen nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen und der Kulturlandschaft liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse des Landes. Private Forstbetriebe mit existenzbedrohenden Schäden am forstlichen Produktionspotenzial infolge außergewöhnlicher Naturereignisse sind aufgrund mittelfristig ausbleibender Nutzungsmöglichkeiten zu diesem Wiederaufbau mit ausschließlich betrieblichen Erträgen nicht in der Lage. Mit dem Wiederaufbauzuschuss Wald wird der Wiederaufbau von forstlichem Produktionspotenzial in überdurchschnittlich stark geschädigten privaten Forstbetrieben unterstützt.</p>	
<p>1.2 Rechtsgrundlagen</p>	
<p>Die Zuwendung wird auf der Grundlage von § 42 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), der §§ 23, 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen durch die Forstdirektion Freiburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens bewilligt.</p>	
<p>2 Zuwendungsempfänger</p>	<p>Zu Nr. 2</p>
<p>Zuwendungsberechtigt sind private Forstbetriebe mit einer Waldfläche von mindestens 20 ha bis maximal 200 ha in Baden-Württemberg. Die Flächen müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden bzw. im Rahmen einer Erbfolge oder Hofübernahme bewirtschaftet werden. Bei Veräußerung oder Teilung des Betriebs sind die Erwerber der abgehenden Waldflächen nicht zuwendungsberechtigt.</p>	<p>Die nach Veräußerung oder Teilung des Betriebs verbleibenden Flächen müssen eine Mindestgröße von 20 ha aufweisen, damit der Betrieb weiterhin zuwendungsberechtigt bleibt. Dies gilt nicht bei Teilung im Rahmen einer Erbfolge oder Hofübernahme. Kirchenwald nach § 54 LWaldG und Gemeinschaftswald nach § 56 LWaldG ist nicht zuwendungsfähig.</p>
<p>3 Zuwendungsvoraussetzung</p>	
<p>3.1 Einkünfte</p>	<p>Zu Nr. 3.1</p>
<p>Die Summe der positiven Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten dürfen nach dem letzten zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Steuerbescheid maximal 92 000 € (bis zum 31.12.2001: 180 000 DM) betragen.</p>	<p>Die Angabe erfolgt als Selbstauskunft des Antragstellers. Das Forstamt ist berechtigt zu prüfen. Zur Ermittlung der positiven Einkünfte wird auf das anhängende Beispiel verwiesen. Bei Überschreiten der Einkunftsgrenze ist die Antragstellung und Bewilligung in Folgejahren nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiterhin möglich.</p>

Richtlinie	Hinweise zur Durchführung
3.2 Existenzbedrohung	
Für die Gewährung des Wiederaufbauzuschusses muss eine Existenzbedrohung des Forstbetriebs vorliegen. Diese liegt vor, wenn die Schadholzmenge infolge des Naturereignisses mindestens 40 Erntefestmeter je Hektar Forstbetriebsfläche beträgt.	
3.3 Erstaufforstungsprämie	Zu Nr. 3.3
Waldflächen, für die eine Zuwendung nach der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, sind von dem Wiederaufbauzuschuss Wald ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 3.2 (Existenzbedrohung) und Nr. 4.2 (Kahlflächenzuschlag) sowie bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe gemäß Nr. 4.3 bleiben Waldflächen mit Erstaufforstungsprämie ebenfalls unberücksichtigt.	Bei der Ermittlung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 2 (Forstbetriebsgröße) werden die Waldflächen mit Erstaufforstungsprämie bis einschließlich 2001 berücksichtigt.
3.4 Anforderungen an die Waldwirtschaft	
Der Wiederaufbauzuschuss Wald wird unter der Bedingung gewährt, dass die Waldflächen des begünstigten Betriebs nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftet und ordnungsgemäß gepflegt werden. Mischungsanteile in neu begründeten Wäldern müssen hierbei langfristig gesichert sein.	
4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	
4.1 Art und Umfang	Zu Nr. 4.1
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses je Hektar Forstbetriebsfläche gewährt. Der Wiederaufbauzuschuss Wald kann beginnend mit dem Jahr 2000 für maximal 10 Jahre bewilligt werden.	Der maximale Förderzeitraum wird bei Verzicht oder Versäumnis der Antragstellung sowie bei zeitweiligem Nichtvorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (z.B. Überschreiten der Einkunftsgrenze) nicht verlängert.
4.2 Kahlflächenzuschlag	Zu Nr. 4.2
Betriebe mit flächigem Wurf von mindestens 10 v.H. der Betriebsfläche erhalten aufgrund des damit verbunden besonders hohen Ertragsausfalls sowie des überdurchschnittlich hohen Pflegeaufwands einen Kahlflächenzuschlag in Höhe von 20% des Wiederaufbauzuschusses Wald je Hektar Forstbetriebsfläche.	Der Kahlflächenanteil soll vom Antragsteller je Flurstück ermittelt und summarisch im Antrag erfaßt werden. Das Forstamt unterstützt den Antragsteller im Bedarfsfall. Ggf. kann auf Angaben im Rahmen der Förderung der Wiederaufforstung etc. zurückgegriffen werden.
4.3 Höhe der Zuwendung	Zu Nr. 4.3
Grundlage für die Förderung sind der Schadensumfang sowie die Waldflächen im Flurstücksverzeichnis zum Gemeinsamen Antrag der Landwirtschaft. Sofern der Forstbetrieb an diesem Antragsverfahren nicht teilnimmt, sind andere geeignete Nachweise über die Waldflächen zu erbringen. Der Schadensumfang ist über Holzlisten zu belegen gegebenenfalls zuzüglich nicht verwertbaren Derbholzes.	Das Flurstückverzeichnis (FSV) ist der prioritäre Flächennachweis. Das ggf. beim Forstamt vorliegende "Waldflächen-Datenblatt Ausgleichszulage Wald zum Gemeinsamen Antrag 2000" ist Ausfluss des FSV und somit ein gleichberechtigter Nachweis. Sofern beim ALLB kein FSV geführt wird, können andere Nachweise (z.B. Betriebsgutachten) herangezogen werden. Bei Eigenverbrauch (ohne Holzliste) liegt die Nachweispflicht beim Antragsteller. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller formlos zu erbringen und mit Unterschrift zu bestätigen.

Richtlinie				Hinweise zur Durchführung
Stufe	Schadensumfang	Wiederaufbauzuschuss Wald		Die Festlegung der Schadstufe (Efm/ha) und des Kahlfächenanteils bzw. -zuschlags erfolgt einmalig im Rahmen der Erstantragstellung für die gesamte Laufzeit des Programms.
Nr.	[Erntefestmeter je ha]	bis zu Euro/ha	bis zu DM/ha	
1	40 bis 50	100	195,58	
2	> 50 bis 60	110	215,14	
3	> 60 bis 70	120	234,70	
4	> 70 bis 80	130	254,26	
5	> 80 bis 90	140	273,82	
6	>90 bis 100	150	293,37	
7	> 100 bis 110	160	312,93	
8	> 110 bis 120	170	332,49	
9	> 120 bis 130	180	352,05	
10	> 130 bis 140	190	371,61	
11	>140 bis 150	200	391,17	
12	> 150 bis 160	210	410,72	
13	> 160 bis 170	220	430,28	
14	> 170 bis 180	230	449,84	
15	> 180 bis 190	240	469,40	
16	> 190	250	488,96	
5 Verfahren				
5.1 Antragstellung				Zu Nr. 5.1
<p>Die Antragstellung erfolgt jährlich beim örtlich zuständigen Staatlichen bzw. Städtischen Forstamt auf dem dort erhältlichen Formblatt. Bei erstmaliger Antragstellung ist ein Auszug des Flurstückverzeichnisses gemäß Nr. 4.3 für die Nutzungsart Wald (Code 995 und 998 sowie Code 556 und 952) beizufügen. Diesen Auszug fordert der Antragsteller beim Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur unter Angabe seiner Unternehmensnummer an. Die Antragstellung kann erstmalig im Jahr 2000 und letztmalig im Jahr 2009 erfolgen. Das Forstamt prüft den Förderantrag und leitet ihn mit einem Prüfungsvermerk an die Forstdirektion Freiburg weiter.</p>				Die Antragstellung erfolgt jährlich zum 31. März. Ausschlussfrist ist der 15. Mai. Für das Antragsjahr 2000 gelten hiervon abweichende Fristen gemäß Antragsformular 2000.
5.2 Bewilligungsbehörde				
<p>Bewilligungsbehörde ist die Forstdirektion Freiburg für alle Antragsteller in Baden-Württemberg. Abweichend von VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung.</p>				
5.3 Verwendungsnachweis				
<p>Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweis wird verzichtet. Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung gemäß Nr. 4.3.</p>				
5.4 Abweichungen von der Richtlinie				
<p>Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.</p>				
6 Inkrafttreten				
<p>Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2000 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2009 außer Kraft.</p>				

Anhang zu den Hinweisen zur Durchführung

Bei der Berechnung der Summe der positiven Einkünfte sind die Einkommensarten (z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit, etc.) der Ehegatten **insgesamt** nur zu berücksichtigen, wenn sie **positiv** sind. Negative Werte werden **nicht** mitgerechnet (keine Saldierung).

Beispiel:

1.) Angaben im Steuerbescheid:	Ehemann	Ehefrau	insgesamt
Eink. aus Land- u. Forstwirtschaft	+ 75.000 DM	- 10.000 DM	+ 65.000 DM
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+ 700 DM	+ 800 DM	+ 1.500 DM
Eink. aus Vermietung u. Verpacht.	+ 10.000 DM	- 30.000 DM	- 20.000 DM*
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	0 DM	+ 83.000 DM	+ 83.000 DM
Summe der Einkünfte	+ 85.700 DM	+ 43.800 DM	+ 129.500 DM

2.) Berechnung der **Summe der positiven Einkünfte:**

	insgesamt
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	+ 65.000 DM
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+ 1.500 DM
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	--- *
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	+ 83.000 DM
Summe der <u>positiven</u> Einkünfte	+ 149.500 DM

* Die Verluste aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung (– 20.000 DM) werden nicht berücksichtigt; deshalb ist die **Summe der positiven Einkünfte** höher als die **Summe aller Einkünfte** lt. Steuerbescheid.